

PFLANZLISTE

Verwendung von Gehölzen Innenbereich

<b>1. Bäume I. Ordnung (groß)</b>		
Acer platanoides	Spitzahorn	trocken, sonnig
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	feucht
Aesculus hippocastanum	Kastanie	Halbschatten
Juglans regia	Walnuß	feucht, wintermild
Quercus petraea	Traubeneiche	trocken, sonnig
Quercus robur	Stieleiche	feucht
Tilia cordata	Winterlinde	überall
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	überall
Ulmus carpinifolia	Feldulme	feucht
<b>2. Bäume II. Ordnung (mittel bis klein)</b>		
Acer campestre	Feldahorn	überall
Betula verrucosa	Sandbirke	überall
Carpinus betulus	Hainbuche	überall
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere	sauer, feucht, sonnig
Taxus baccata	Eibe	sauer, schattig
<b>3. Sträucher</b>		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	überall
Corylus avellana	Haselnuß	überall
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Kalk, sonnig (-)
Ligustrum vulgare	Liguster	überall
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	überall
Rosa canina	Hundsrose	überall
Salix caprea	Salweide	überall
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	feucht, nährstoffreich
Sambucus racemosa	Traubenholunder	sauer, feucht
<b>4. Heckengewächse</b>		
Carpinus betulus	Hainbuche	überall
Corylus avellana	Haselnuß	überall
Ligustrum vulgare	Liguster	überall
Rosa canina	Hundsrose	überall
Rubus odoratus	Brombeere	überall
Taxus baccata	Eibe	sauer, schattig
<b>5. Bodendecker</b>		
Rubus odoratus	Brombeere	überall
Vinca minor	Immergrün	(Kalk)
<b>6. Schling- und Kletterpflanzen (S = Selbstklimmer)</b>		
Hedera helix	Efeu	überall, S
Parthenocissus viticifolia	Wilder Wein	überall, S
Polygonum aubertii	Knöterich	überall, S

**Ämtliche Beglaubigung**  
 Der Auszug stimmt für die in Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.  
 Göppingen, den 19. Okt. 1989  
 Staatl. Vermessungsamt  
*Mag.*



BEBAUUNGSPLAN G I B E L

In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

<b>A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)</b>	
1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)	1.1 Art der baulichen Nutzung: Siehe Einschrieb im Plan § 4 (2) 2 BauNVO sind nicht zugelassen
	1.11 Ausnahmen: § 1 (5) + § 4 (3) BauNVO sind nicht zugelassen
	1.2 Maß der baulichen Nutzung: Siehe Planeinschrieb
	1.3 Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einschrieb im Plan
2. Bauweise (§ 9 (1) BauGB u. § 22 (4) BauNVO)	2.1 Abweichende Bauweise: Grenzbebauung bei Hausgruppierungen zulässig
	2.2 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB): Siehe Einschrieb im Plan Die im Plan angegebenen Gebäude- und Firstausrichtungen sind zwingend einzuhalten
3. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)	Das festgesetzte Leitungsrecht für Ver- und Entsorgung berechtigt die Gemeinde Uthingen, Versorgungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Leitungen einzulegen oder einleiten zu lassen. Siehe Planeinschrieb
4. Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a + b BauGB)	Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit Landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. (siehe beiliegende Pflanzliste) Zu erhaltende Bäume sind besonders gekennzeichnet.
5. Böschungen und Stützmauern (§ 9 (1) 26 BauGB)	Die für den Straßenbau notwendigen Böschungen und Stützmauern sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu dulden.
6. Garagen u. Stellplätze (§ 73 (2) LBO)	Garagen sind nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hauptgebäude und den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig; 2 Garagenplätze je Wohneinheit sind vorzusehen.
<b>B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)</b>	
1. Dachform (§ 73 (1) LBO)	Siehe Planeinschrieb Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufbauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach mind. 20°, Dachgäuben, Zwerchgiebel, Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte und Solarzellen mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortsgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst sind zulässig.
2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)	Die Traufhöhe (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schmitt der Außenwand mit der Dachsenhaut) darf im Mittel bergseits 4,00 m, talseits 6,75 m nicht überschreiten. $\frac{a+b}{2} = 4,00 \text{ m}$
3. Äußere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)	Außenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind Farben in den Tönen rot u. rotbraun zulässig.
4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)	Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauGB)	Freileitungen sind unzulässig. Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.
6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)	Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Sträuchern, Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,50 m bergseits zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind durch Abbschungen herzustellen. Ausgenommen sind Stützmauern, die durch Geländeunterschiede beim Straßenbau notwendig werden. Geschlossene Hecken entlang der Verkehrsflächen sind unzulässig.
7.1 Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)	Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Einheimische Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen. (siehe beiliegende Pflanzliste)
7.2 Aufschüttungen und Ausgrabungen (§ 9 (1) BauGB)	Aufschüttungen und Abgrabungen bis 50 cm sind zulässig.
<b>C. HINWEISE</b>	
1.	Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschritten festgesetzt.
2.	Bei der Bebauung sind die besond. geologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine Baugrunduntersuchung hat zu erfolgen. (Knollenmergel)
3.	Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.
4.	Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garageneinfahrten ist ein Abstand (Stauraum) senkrecht zur Straße von mind. 5,00 m einzuhalten. Zufahrt und Stellfläche sind wasserundurchlässig herzustellen.
MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT, DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANE	

**UHINGEN**  
 LANDKREIS GÖPPINGEN



BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

AM GIBEL

ORTSBAUAMT: UHINGEN, DEN 12. MAI 89  
 GEFERTIGT: 24. FEB. 89  
 BÜRGERMEISTERAMT: *Stiel*  
 BAUAMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BauGB)	am 11. NOV. 1988
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT	Nr. 47	am 26. NOV. 1988
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG	(§ 3 (1) BauGB)	am 28. 11. 88 bis 12. 12. 88
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	(§ 3 (2) BauGB)	am 19. 03. 89 bis 19. 07. 89
SATZUNGSBESCHLUSS	(§ 10 BauGB § 73 LBO)	am 29. Sept. 1989
ERKLÄRUNG DER UNVERÄNDERLICHKEIT	(§ 11 BauGB)	am 4. Juli 1990
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT	(§ 12 BauGB)	am 10. Aug. 1990
RECHTSVERBINDLICH		am 10. Aug. 1990

Satzungsaussetzung? Uthingen 9. Juli 90  
 Gemeindevorstand Göppingen  
 UHINGEN, DEN 13. August 90  
 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (1) BauGB
	Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit Gebäudeorientierung	§ 9 (1) 2 BauGB
	Garagen und Stellplätze 2,0 fach je ME	§ 9 (1) 4 BauGB
	Sichtflächen	§ 9 (1) 10 BauGB
	Fahrbahn öffentliche Parkfläche Gehweg	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsgrün	
	Versorgung Umformerstation	§ 9 (1) 12 BauGB
	Ver- und Entsorgungsleitungen	§ 9 (1) 13 BauGB
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Kinderspielfläche	§ 9 (1) 22 BauGB
	Grünflächen für Landwirtschaft	§ 9 (1) 18 BauGB
	Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Uthingen	§ 9 (1) 21 BauGB
	Pflanzstreifen mit Gebot Sträucher neu Bäume pflanzen erhalten	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Buschreihen	
	Abgrabungen und Aufschüttungen	§ 9 (1) 26 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA II	WA	Allgemeines Wohngebiet.	§ 4 BauNVO
GRZ	II	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	§ 10 BauNVO
-	GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
DN 30°	GFZ	Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO
	o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	□	Abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	△	nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
	△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	DN	Dachneigung	§ 73 (1) LBO